



*2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen(...)*

*Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen(...)* "

Laut Police vom 18.11.2016 gilt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, ausgenommen Streitigkeiten aus Rechtsschutzverträgen mit der Antragsgegnerin, als mitversichert.

Der am 17.7.2016 verstorbene Ehegatte der Antragstellerin, XXXXX XXXXXXXXXXXX, hatte bei der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX eine Lebensversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXX abgeschlossen. Als Bezugsberechtigte ist in der Police die geschiedene Ex-Frau, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, angeführt. Laut Scheidungsvergleich vom 14.8.2008 hat sich diese verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen zu leisten, damit die Versicherungssumme ihrem Ex-Gatten zukomme.

Nach dem Tod des XXXXXXXXXXXXXXXX trat der Lebensversicherer an die Bezugsberechtigte heran, diese begehrte die Auszahlung der Todesfallversicherungssumme an sich. Demgegenüber informierte die Antragstellerin den Lebensversicherer über den Scheidungsvergleich ihres verstorbenen Gatten und berief sich auf ihr gesetzliches Erbrecht als Ehegattin.

Der Lebensversicherer hinterlegte die Todesfallsumme iHv € 20.798,21 beim (aufgrund der dortigen Niederlassung) zuständigen Landgericht in XXXXXXXXXX. In weiterer Folge erhob die Bezugsberechtigte Klage gegen den Lebensversicherer (GZ XXXX XXXXXXXXXX des LG XXXXXXXXXX), zusammengefasst mit der Begründung,

die Hinterlegung sei nicht schuldbefreiend, die Bezugsberechtigung sei eindeutig gewesen.

Der Lebensversicherer verkündete der Antragstellerin den Streit, zumal ihm bei Prozessverlust ein Schadenersatzanspruch gegen die Antragstellerin auf Ersatz der Hinterlegungskosten sowie der künftigen Kosten der Rückgängigmachung der Hinterlegung zustünde. Diese Kosten seien von der Antragstellerin aufgrund ihrer Angaben gegenüber der Lebensversicherung verursacht worden.

Für den Beitritt auf Seiten des Lebensversicherers in den Rechtsstreit mit der Bezugsberechtigten ersuchte die Antragstellerin um Rechtsschutzdeckung.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mehrfach ab, zuletzt mit Schreiben an den Rechtsfreund der Antragstellerin, XXXXXXXXXXXX XXXXXXXX, vom 14.6.2018:

„(...)halten wie abschließend nochmals fest, dass für die vorliegende Auseinandersetzung keine Rechtsschutzdeckung besteht, da die Sache keiner der versicherten Rechtsschutzsparten zugeordnet werden kann.

Eine Deckung aus der Sparte Allgemeiner-Vertragsrechtsschutz ist nicht möglich, da es sich um keinen Vertrag der Versicherungsnehmerin handelt.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche sind gem. ARB generell nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Eine Zuordnung zur Sparte Rechtsschutz aus Erbrecht scheidet daran, dass kein Anspruch aus dem Erbrecht vorliegt. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.7.2018.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 24.7.2018 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der

Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2005.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Bestimmungen auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass der gegenständliche Rechtsschutzfall nicht in den Bereich des Erbrechts fällt. Der Umstand, dass die Antragstellerin gesetzliche Erbin nach ihrem verstorbenen Gatten ist, wird von der Gegnerin nicht bestritten. Streitig ist vielmehr, ob die Bezugsberechtigung hinsichtlich der Lebensversicherungssumme noch aufrecht ist bzw. die Hinterlegung derselben am Landgericht Heidelberg keine schuldbefreiende Wirkung hatte. Es macht also die Gegnerin beim Lebensversicherer einen vertraglichen Anspruch

geltend, dieser wiederum droht den Regress gegenüber der Antragstellerin an. Diese ist bei der Information gegenüber dem Lebensversicherer offenbar als Vertreterin der Verlassenschaft tätig geworden, damit die Versicherungssumme in die Verlassenschaft fällt. Der Einwand der Antragsgegnerin, es handle sich nicht um „einen Vertrag des Versicherungsnehmers“, geht aus Sicht der Schlichtungskommission insofern ins Leere, als der Lebensversicherungsvertrag ein Vertrag des vormaligen Versicherungsnehmers war und damit eine Streitigkeit aus diesem zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Bausteins „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ gefallen wäre. Nichts anderes kann aber gelten, wenn die Antragstellerin als Erbin in die Rechte des Versicherungsnehmers sowohl hinsichtlich der Lebensversicherung als auch hinsichtlich der Rechtsschutzversicherung (bei der sie damals bereits mitversichert war) eintritt.

Die Geltendmachung eines Regresses gegenüber der Antragstellerin kann nur als Folge einer Verletzung vertraglicher Pflichten des Versicherungsnehmers bzw. der danach die Verlassenschaft vertretende präsumptiven Erbin begründet werden. Somit liegt auch darin gemäß Art 23 Pkt. 2.1. ein Anspruch vor, der in den Anwendungsbereich des Bausteins „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ fällt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018